



Gebührentarif der Gemeinde Egg

(vom 1. Januar 2018)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Verwaltung allgemein	6
Art. 1 Mehraufwand	6
Art. 2 Verwaltungskostenzuschlag	6
Art. 3 Schreibgebühren	6
Art. 4 Zustellgebühren	6
Art. 5 Rechnungsstellung	6
Art. 6 Kopien / Ausdrucke	7
Art. 7 Personalkosten	7
Art. 8 Fahrspesen	7
Art. 9 Mahnung und Verzugszinsen	7
Art. 10 Gesuche um Informationszugang	7
Art. 11 Diverses, Drucksachen	7
II. Abfallwesen	7
Art. 12 Gebühren	7
III. Bauwesen	7
Art. 13 Zeitpunkt der Gebührenerhebung	7
Art. 14 Enthaltene Leistungen	8
Art. 15 Nicht enthaltene Leistungen	8
Art. 16 Wohnbauten	8
Art. 17 Gewerbe und Landwirtschaft	8
Art. 18 Umbauten	9
Art. 19 Kleinbauten, Ausstattungen, Ausrüstungen wie z.B.	9
Art. 20 Solaranlage	9
Art. 21 Vorentscheide	9
Art. 22 Anzeigeverfahren	9
Art. 23 Reklameanlagen	9
Art. 24 Bauauschreibungen	9
Art. 25 Bauverweigerungen	9
Art. 26 Im Rahmen bewilligter bzw. in Ausführung stehender Projekte	9
Art. 27 Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte (§ 315 PBG)	10
Art. 28 Wiedererwägungsgesuche	10
Art. 29 Abwasseranlagen	10
Art. 30 Baulicher Zivilschutz	10
Art. 31 Ersatzabgabe für Fahrzeugabstellplätze	10
Art. 32 Gebührenerhöhung	10
Art. 33 Aufzugsanlagen	11
Art. 34 Feuerpolizeiliche Kontrollen	11
Art. 35 Parzellierungen	11

Art. 36	Private Gestaltungsplanverfahren	11
Art. 37	Quartierpläne	11
IV.	Benützungsgebühr für kommunale Einrichtungen	12
Art. 38	Bibliothek	12
Art. 39	Hirschensaal	12
Art. 40	Freizeithaus (Vermietung nur an Ortsansässige)	13
Art. 41	Zivilschutzanlage	13
Art. 42	Sitzungszimmer Jugendbüro	13
Art. 43	Parkplatz Badi Egg	14
Art. 44	Parkgarage Chilbiplatz	14
Art. 45	Ausschulische Benutzung von schulischen Räumen, Anlagen und Einrichtungen	14
V.	Bürgerrecht	14
Art. 46	Einbürgerung	14
VI.	Einwohnerwesen, Meldewesen	14
Art. 47	Einwohnerkontrolle (inkl. Schreibgebühren)	14
Art. 48	Niederlassung	14
Art. 49	Aufenthalt	14
Art. 50	Auszüge aus dem Einwohnerregister	14
Art. 51	Dienstleistungen	15
Art. 52	Ausweise (Identitätskarte)	15
Art. 53	Ausländerrechtliche Gebühren	15
VII.	Fernwärme	15
Art. 54	Tarife	15
VIII.	Feuerwehr	15
Art. 55	Grundsatz	15
Art. 56	Fehlalarme	15
Art. 57	Verrechenbare Einsätze	15
Art. 58	Besondere Aufwendungen	16
Art. 59	Verzicht von Verrechnungen	16
IX.	Finanzen und Steuern	16
Art. 60	Steueramt	16
X.	Friedensrichteramt	16
Art. 61	Gebühren Friedensrichteramt	16
XI.	Friedhofs- und Bestattungswesen	16
Art. 62	Vergütung und Verrechnung Bestattungskosten	16
Art. 63	Bestattungskosten für Auswärtige	17
Art. 64	Miete Doppelgrab (nur für Einwohner möglich)	17
Art. 65	Grabbepflanzung und -pflege (jährlich) für Auswärtige und Einwohner	17
XII.	Gesundheitswesen	17
Art. 66	Lebensmittelkontrolle	17

Gebührentarif der Gemeinde Egg

Art. 67	Pilzkontrolle	17
Art. 68	Kadavernichtung	17
XIII.	Luftreinhaltung	18
Art. 69	Technische Einrichtungen	18
Art. 70	Feuerungskontrolle	18
XIV.	Nutzung öffentlicher Grund	18
Art. 71	Benützung des öffentlichen Grundes / Sondergebrauch	18
XV.	Polizeiwesen	18
Art. 72	Gastgewerbe	18
Art. 73	Hinausschiebung der Schliessungsstunde	19
Art. 74	Patentabgaben auf gebrannten Wassern	19
Art. 75	Hundewesen	19
Art. 76	Waffenerwerbsscheine	19
Art. 77	Bewilligung von Veranstaltungen	19
Art. 78	Besondere Dienstleistungen bei Anlässen für auswärtige Vereine	20
Art. 79	Sonntagsverkauf	20
Art. 80	Aktengesuche / Akteneinsicht Polizei	20
Art. 81	Fahrzeuge von Dritten	20
Art. 82	Besonderes	20
Art. 83	Personal	21
Art. 84	Fahren in angetrunkenem Zustand / Fahren unter Drogeneinfluss	21
Art. 85	Entschädigung für Mitwirkung im Betreibungs- und Pfändungsverfahren	21
XVI.	Schulwesen	21
Art. 86	Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren	21
Art. 87	Freiwillige Angebote der Schule / Elternbeiträge	21
Art. 88	Musikschule	21
XVII.	Soziales	21
Art. 89	Sozialhilfe	21
Art. 90	Berufsbeistandschaft für Erwachsene	22
Art. 91	Rückerstattungen Ergänzungsleistungen, Krankheits- und Behinderungskosten und Kantonalrechtliche Zuschüsse	22
Art. 92	Rückerstattungen Beihilfen	22
Art. 93	Rückerstattungen Kinder- und Jugendheime und Schulheime	22
XVIII.	Strassenunterhalt	22
Art. 94	Grabarbeiten an Gemeindestrassen	22
Art. 95	Ersatzvornahme	22
Art. 96	Fehlendes Material	22
XIX.	Tagesstrukturen	23
Art. 97	Tarife	23

XX.	Vermessung, Geoinformation	23
Art. 98	Vermessung	23
XXI.	Wasser- und Abwasser	23
Art. 99	Wasser- und Abwassergebühren	23
XXII.	Schlussbestimmungen	23
Art. 100	Inkraftsetzung	23

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 und 6 der Politischen Gemeinde Egg vom 1. Januar 2018 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif.

I. Verwaltung allgemein

Art. 1 Mehraufwand

Standardisierte Informationen und Arbeitsabläufe werden nicht in Rechnung gestellt.

Hingegen wird dort, wo dieses Reglement keine Gebühr festsetzt und wo der Kunde Dienstleistungen der Verwaltung in Anspruch nimmt, welche nicht im Zusammenhang mit einem konkreten Fall stehen und nicht der Erfüllung der Verwaltungstätigkeit dienen (bspw. Beratungen in steuerlichen Fragen und baulichen Angelegenheiten), für den Arbeitsaufwand eine (zusätzliche) Gebühr erhoben:

Pro angebrochene Stunde (Dienstleistungen bis 30 Min. sind kostenlos)	Fr. 100.00
--------------------------------------------------------------------------	------------

Der Kunde ist vor der Erbringung einer solchen Dienstleistung auf die Kostenfolge aufmerksam zu machen und sein Einverständnis ist einzuholen.

Art. 2 Verwaltungskostenzuschlag

Aufwendungen und Kosten Dritter werden mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 15 % in Rechnung gestellt.

Für Gebühren von Bund, Kanton und anderen Gemeinden wird kein Verwaltungskostenzuschlag erhoben.

Art. 3 Schreibgebühren

für die 1. Ausfertigung je Seite (elektronisch oder auf Papier) Format A4	Fr. 15.00
------------------------------------------------------------------------------	-----------

für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	Fr. 10.00
-----------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

Art. 4 Zustellgebühren

Zustellungs- und Einschreibgebühren werden weiterverrechnet.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Dienstleistungen und Verwaltungstätigkeiten, welche Online zur Verfügung stehen und mit Rechnung den Bestellern zugestellt werden.

Art. 5 Rechnungsstellung

Gebühr für Rechnungsstellung	Fr. 10.00
------------------------------	-----------

Für jene Dienstleistungen und Verwaltungstätigkeiten, welche über den direkten Schalter- bzw. Kassenverkehr abgewickelt werden, wird bei Rechnungsstellung eine zusätzliche Gebühr erhoben. Ausgenommen von dieser Regelung sind Dienstleistungen und Verwaltungstätigkeiten, welche Online zur Verfügung stehen und mit Rechnung den Bestellern zugestellt werden.

Art. 6 Kopien / Ausdrücke

je A4-Seite	Fr. 0.50
je A4-Seite farbig	Fr. 1.00
je A3-Seite	Fr. 1.00
je A3-Seite farbig	Fr. 1.50

Art. 7 Personalkosten

Abteilungsleiter (pro Stunde)	Fr. 100.00
Sachbearbeiter (pro Stunde)	Fr. 70.00
Werkmeister / Brunnenmeister (pro Stunde)	Fr. 90.00
Lernende/r (pro Stunde)	Fr. 20.00
Ingenieur gem. Rg. Dritter (gem. KBoB) *	

Art. 8 Fahrspesen

Fahrspesen pro Kilometer	Fr. 1.00
--------------------------	----------

Art. 9 Mahnung und Verzugszinsen

1. Mahnung	gebührenfrei
2. Mahnung	Fr. 10.00

Verzugszinsen ab Datum der Mahnung 5 %

Löschung der Betreibung gemäss Rg. Dritter

Die Lösung der Betreibung erfolgt erst nach der Bezahlung der Gebühr.

Art. 10 Gesuche um Informationszugang

Die Gebühren für Informationsgesuch richten sich nach § 35 der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) (LS 170.41) sowie dem zugehörigen Gebührentarif für den Informationszugang.

Art. 11 Diverses, Drucksachen

Egger Wappen Kleber	Fr. 2.00
Ortsplan	Fr. 15.00

II. Abfallwesen

Art. 12 Gebühren

Es gelten die Tarife gemäss gültigem Gemeinderatsbeschluss.

III. Bauwesen

Art. 13 Zeitpunkt der Gebührenerhebung

Die Baubewilligungsgebühr wird mit der Ausstellung des Bauentscheides festgelegt.

Die Vorauszahlung für die Baukontrollkosten, die Anschlussgebühren sowie den baulichen Zivilschutz ist vor Baufreigabe geschuldet.

Die Kontrollgebühren werden als Vorauszahlung nach Massgabe des zu erwartenden

Aufwandes in Rechnung gestellt und sind vor Baufreigabe fällig. Die Abrechnung der Kontrollgebühren erfolgt nach vollständiger Abnahme des Bauwerkes.

Art. 14 Enthaltene Leistungen

In den Mindestansätzen gemäss Artikeln 17 - 32 sind folgende Leistungen enthalten:

- Vorprüfung, bau- und feuerpolizeiliche Begutachtung, ortsbauliche Begutachtung, Baugespannkontrolle
- Auftragserteilung für die öffentliche Ausschreibung, Ausfertigung des Baubeschlusses
- Verhandlungen mit Behörden und Ämtern
- Kopieren und Versenden der Beschlüsse
- Aktenbeilagen
- Lieferung der Hausnummern
- Abrechnungswesen
- Archivierung und Verwaltung der Bauakten

Bei Rückzug des Baugesuches vor der Bauausführung (z.B. aufgrund von § 12 Abs. 3 Bauverfahrensordnung) oder bei nur teilweiser Realisation werden die Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt.

Art. 15 Nicht enthaltene Leistungen

In den Mindestansätzen gemäss Artikeln 17 - 32 sind folgende Leistungen nicht enthalten:

- Bau- und feuerpolizeiliche Zwischen-, Rohbau-, Nach- und Schlusskontrollen, Abnahme des Schnurgerüsts
- Strassenzustandsaufnahmen
- Sanitärschemakontrollen
- Aufwendungen für Änderungen bereits bewilligter und/oder in Ausführung stehender Projekte
- Aufwendungen für den baulichen Zivilschutz
- Übergeordnete amtliche Verfügungen, Expertisen usw.
- Publikationskosten

Art. 16 Wohnbauten

Einfamilienhaus	mind. Fr. 1'000.00 - max. Fr. 12'000.00
Mehrfamilienhaus	mind. Fr. 1'200.00 - max. Fr. 20'000.00

Die Kosten werden nach Aufwand abgerechnet.

Bei Areal- und Gesamtüberbauungen, Terrassensiedlungen und ähnlichen Überbauungsformen kann die Gebühr nach Zahl und Art der vergleichsweise zulässigen Einzelbauten berechnet werden.

Art. 17 Gewerbe und Landwirtschaft

Gewerbliche Hauptbauten	mind. Fr. 1'000.00 - max. Fr. 12'000.00
Landwirtschaftliche Hauptbauten	mind. Fr. 1'000.00 - max. Fr. 5'000.00

Die Kosten werden nach Aufwand abgerechnet.

Art. 18 Umbauten

Einfamilienhaus und Mehrfamilienhaus mind. Fr. 1'000.00 - max. Fr. 5'000.00

Die Kosten werden nach Aufwand abgerechnet.

Art. 19 Kleinbauten, Ausstattungen, Ausrüstungen wie z.B.

Garagen, gedeckte Pergolen, Garten- und Gerätehäuser, Remisen, Schöpfe, Gelände-
veränderungen, Parzellierungen von Grundstücken, offene Autoabstellplätze, Lager-
plätze, Stützmauern, Einfriedungen, Reklameanlagen, Bohrungsbewilligungen, Jau-
cheträge und Silos (ohne Aufwand des Kontrollorgans für Nachkontrollen)

nach Aufwand bis Fr. 3'000.00

Art. 20 Solaranlage

Einfamilienhaus / Mehrfamilienhaus / landwirtschaftliche Gebäude
(ausgenommen gewerbliche Nutzung) gebührenfrei

Allfällige kantonale Gebühren sind davon ausgenommen.

Art. 21 Vorentscheide

nach Aufwand bis Fr. 10'000.00

Die Gebühr wird von Fall zu Fall aufgrund der Komplexität und Anzahl Fragestellungen
festgelegt. Bei Vorentscheiden mit Drittwirkung wird zusätzlich die Publikationsgebühr
verrechnet.

Art. 22 Anzeigeverfahren

nach Aufwand bis Fr. 1'000.00

Art. 23 Reklameanlagen

Für Reklameanlagen werden die Gebühren für die
baurechtliche Beurteilung nach Massgabe der Richtlinien
für Reklameanlagen berechnet und betragen in jedem Fall
pro Bewilligung mind. Fr. 200.00 - max. Fr. 500.00

Art. 24 Bauausschreibungen

Publikation gem. Rechnungen Dritter

Art. 25 Bauverweigerungen

nach Aufwand bis Fr. 3'000.00

Art. 26 Im Rahmen bewilligter bzw. in Ausführung stehender Projekte

Die Höhe der Bewilligungsgebühr bei Nachtrags-,
Neben- und Abänderungseingaben bemisst sich nach
effektivem Aufwand max. Fr. 10'000.00

Art. 27 Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte (§ 315 PBG)

Die Gebühr für die Zustellung des baurechtlichen Entscheides an den Begehren-steller bzw. seinen Vertreter
baurechtlicher Entscheid Fr. 50.00
Zustellung von Nachträgen gebührenfrei
Die Gebühr deckt die Porto- und Versandkosten sowie auch die Zustellung aller nachfolgenden baurechtlichen Entscheide ab.

Art. 28 Wiedererwägungsgesuche

Die Gebühr wird von Fall zu Fall aufgrund der Komplexität und Anzahl der Fragestellungen nach Aufwand abgerechnet.

Art. 29 Abwasseranlagen

Für die Erteilung der Kanalisationsbewilligung wird neben dem effektiven Aufwand des Prüffingenieurs pauschal Fr. 120.00 pro angeschlossenes Gebäude verrechnet.

mindestens pro Gebäude Fr. 120.00
im Übrigen nach Aufwand bis Fr. 4'000.00

Art. 30 Baulicher Zivilschutz

Ersatzabgaben:
- gemäss § 27 kantonale Zivilschutzverordnung (KZV)

Die externen Kosten des Kontrollorgans für die Projekt- und Ausführungskontrollen sowie für die Befreiung von der Schutzraum-Baupflicht werden nach Aufwand zu den Vollkosten verrechnet.

Schutzraumkontrollen:
periodische Kontrolle gebührenfrei
1. Nachkontrolle Fr. 60.00
jede weitere Kontrolle Fr. 80.00

Art. 31 Ersatzabgabe für Fahrzeugabstellplätze

Massgebend ist § 246 Abs. 3 PBG, der wie folgt lautet: "Die Höhe der Abgabe richtet sich nach den durchschnittlichen Kosten privater Plätze im entsprechenden Gebiet und danach, ob die privaten Plätze nach den Umständen offen oder gedeckt angelegt werden könnten oder müssten; zu berücksichtigen sind ferner Wertverluste, die für das pflichtige Grundstück ohne angemessene Abstellmöglichkeiten entstehen, die Lage des pflichtigen Grundstücks zu einer bestehenden oder vorgesehenen öffentlichen Anlage und deren Art sowie die mutmasslichen Einnahmen des Gemeinwesens."

Ebenerdiger Abstellplatz Fr. 8'000.00
Oberirdische Einstellhalle Fr. 20'000.00
Unterirdische Einstellhalle Fr. 35'000.00

Art. 32 Gebührenerhöhung

Bei ausserordentlichen Aufwendungen können die Gebührensätze entsprechend erhöht werden.

Art. 33 Aufzugsanlagen

Die Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung, Bewilligung und Kontrolle von Aufzugsanlagen werden nach den jeweils gültigen Richtlinien der kantonalen Baudirektion in Rechnung gestellt.

Zusätzlich zu den Prüf-, Bewilligungs- und Kontrollgebühren werden für die Erteilung der Ausführungsbewilligung inkl. Erteilung der Betriebsbewilligung verrechnet:

Grundgebühr für erste Anlage inkl. Betriebsfreigabe	Fr. 200.00
für jede weitere Anlage	Fr. 50.00
Periodische Kontrolle	Fr. 100.00
1. Nachkontrolle aus Baubewilligung	gebührenfrei
2. Nachkontrolle	Fr. 100.00
ab 3. Nachkontrolle	Fr. 200.00

Art. 34 Feuerpolizeiliche Kontrollen

Feuerpolizeiliche Kontrolle	
periodische Kontrolle	gebührenfrei
1. Nachkontrolle	Fr. 60.00
jede weitere Kontrolle	Fr. 80.00
im Rahmen bewilligter Bauprojekte: Kontrolle	nach Aufwand

Art. 35 Parzellierungen

Parzellierungen von nicht überbauten Grundstücken, pro neue Parzelle	Fr. 200.00
Parzellierungen mit zusätzlichem Aufwand wie Berechnungen (Ausnützung usw.), Abklärungen (Dienstbarkeiten usw.), pro neue Parzelle	nach Aufwand

Der Aufwand für die amtliche Vermessung wird zusätzlich separat verrechnet

Art. 36 Private Gestaltungsplanverfahren

Für die Begleitung von privaten Gestaltungsplanverfahren wird die Gebühr aufgrund des Zeitaufwandes mit den Personalkosten zuzüglich 25 % Verwaltungsgebühr festgelegt. Publikations- und externe Kosten werden zu den Vollkosten verrechnet.

Nach Abschluss des Gestaltungsplanverfahrens (Genehmigung durch Baudirektion bzw. Regierungsrat) wird betreffend die Gebühren eine anfechtbare Verfügung ausgestellt.

Art. 37 Quartierpläne

Der Aufwand für die Aufstellung und den Vollzug des Quartierplanes wird den beteiligten Grundeigentümern aufgrund des Zeitaufwandes mit den Personalkosten zuzüglich 25 % Verwaltungsgebühr verrechnet. Publikations- und externe Kosten werden zu den Vollkosten verrechnet.

IV. Benützungsgeld für kommunale Einrichtungen

Art. 38 Bibliothek

Bibliotheksausweis	Fr. 5.00
Jahreskarten:	
Erwachsene und Familien	Fr. 40.00
Kinder- und Jugendkarte bis 18 Jahre (mit Legi bis 25 Jahre)	Fr. 15.00
Einzelbezug:	
Einschreibegebühr	Fr. 5.00 + Fr. 5.00/Medium
Ausweisersatz	Fr. 5.00
Reservation	Fr. 1.00/Medium
Medienersatz:	
Erste drei Jahre: Neupreis plus Bearbeitungsgebühren	Fr. 5.00
Ältere Medien: 50% des Neupreises plus Bearbeitungsgebühr	Fr. 5.00
Mahnungen	
Alle Medien (ohne Filme) nach Ablauf der Ausleihfrist	
Rückruf	Fr. 5.00
Rückruf	plus Fr. 10.00
Rückruf	plus Fr. 15.00
Filme, pro Tag und Medium	Fr. 2.00

Nach Ablauf der 3. Mahnfrist werden die nicht zurückgebrachten Medien zum Neupreis zusammen mit einer Gebühr von Fr. 10.– für zusätzliche Umtriebe in Rechnung gestellt.

Art. 39 Hirschensaal

Tarif A

für Behörden der Gemeinden, Ortsvereine, Parteien und gemeinnützige Organisationen von Egg sowie für Familienanlässe Ortsansässiger

Saalbenützung mit Einbezug von Galerie, Foyer und Office mit Bühnenbenützung inkl. eine Probe und Benützungsrecht an sämtlichen Bühnenanlagen und dazugehörenden Räumlichkeiten	Fr. 250.00
Saalbenützung mit Einbezug von Galerie, Foyer und Office ohne Bühnenbenützung	Fr. 200.00
Saalbenützung mit Einbezug von Galerie und Foyer mit Bühnenbenützung, ohne Office	Fr. 200.00
Saalbenützung ohne Galerie, ohne Office und ohne Bühnenbenützung	Fr. 100.00
Foyerbenützung allein	Fr. 50.00
Beamer	Fr. 200.00
Depot	Fr. 1'000.00

Depot und Benützungsgeldern sind vor der Schlüsselübergabe zu bezahlen. Bei Beschädigungen oder Verlust beim Geschirr haftet der Mieter und dieser muss die Ersatzbeschaffungskosten tragen.

Tarif B

für andere Veranstalter als Behörden der Gemeinde, Ortsvereine, Parteien und gemeinnützige Organisationen von Egg wird ein Zuschlag von 100 % auf den Ansätzen von Tarif A (das Depot ist davon ausgenommen) erhoben.

Tarif C

für den Pächter des Restaurants Hirschen gelten die Bestimmungen gemäss der schriftlichen Vereinbarung mit der Politischen Gemeinde Egg, vertreten durch den Gemeinderat.

Konventionalstrafe:

Absage ab 30 Tage vor der Veranstaltung 75 % der Kosten des entspr. Tarifs

Art. 40 Freizeithaus (Vermietung nur an Ortsansässige)

Cheminée-Raum	Fr. 150.00
Geschirrbenützung	Fr. 50.00
Depot	Fr. 500.00

Depot und Benützungsgebühren sind vor der Schlüsselübergabe zu bezahlen.
Bei Beschädigungen oder Verlust beim Geschirr haftet der Mieter und dieser muss die Ersatzbeschaffungskosten tragen.

Art. 41 Zivilschutzanlage

Anlage

Die Zivilschutzanlage Egg wird nur an nicht kommerzielle Vereine und das Militär vermietet.

Miete	gebührenfrei
Depot (gilt nicht für Militär)	Fr. 250.00

Das Depot ist vor der Schlüsselübergabe zu bezahlen.

Küche

Die Küche der Zivilschutzanlage Egg wird nur an nicht kommerzielle Vereine und das Militär vermietet.

Miete	gebührenfrei
Depot (gilt nicht für Militär)	Fr. 250.00

Das Depot ist vor der Schlüsselübergabe zu bezahlen.
Bei Beschädigungen oder Verlust beim Geschirr haftet der Mieter und dieser muss die Ersatzbeschaffungskosten tragen.

Geschirr

Das Geschirr der Küche der Zivilschutzanlage wird nur an ortsansässige Vereine vermietet.

Miete	gebührenfrei
-------	--------------

Bei Verlust haftet der Mieter und dieser muss die Ersatzbeschaffungskosten tragen.

Art. 42 Sitzungszimmer Jugendbüro

Das Sitzungszimmer in den Räumlichkeiten des Jugendbüros (Dorfplatz 3) steht den Vereinen und Institutionen von Egg für Sitzungen kostenlos zur Verfügung.

Art. 43 Parkplatz Badi Egg

Gebühr pro Stunde	Fr. 1.00
Saisonparkkarte (nur zusammen mit einer Saisonbadekarte)	Fr. 70.00

Art. 44 Parkgarage Chilbiplatz

Anwendung der Tarife	Montag 00.01 Uhr bis Samstag 23.59 Uhr	
1. Stunde		gratis
Jede weitere Stunde (bis max. Fr. 8.00)		Fr. 1.00
Ganzer Tag		Fr. 8.00

Angebrochene Zeitintervalle werden verrechnet.

Art. 45 Ausschulische Benutzung von schulischen Räumen, Anlagen und Einrichtungen

Gemäss aktuellem Gebührentarif zum entsprechenden Reglement.

V. Bürgerrecht

Art. 46 Einbürgerung

Die Gebühren zur Aufnahme ins Bürgerrecht der Gemeinde Egg sind im Gebührenreglement zur Verordnung über das Bürgerrecht der Gemeinde festgelegt.

VI. Einwohnerwesen, Meldewesen

Art. 47 Einwohnerkontrolle (inkl. Schreibgebühren)

Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Zürich über die Gebühren der Gemeindebehörden.

Art. 48 Niederlassung

Anmeldung (einschliesslich Schriftenempfangsschein/ Meldebestätigung)	Fr. 20.00
Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	Fr. 20.00
Schriftenempfangsschein (Duplikat)	Fr. 10.00

Art. 49 Aufenthalt

Anmeldung (auch für Minderjährige)	Fr. 60.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung) (auch für Minderjährige)	Fr. 60.00
Heimatausweis	Fr. 30.00

Art. 50 Auszüge aus dem Einwohnerregister

Adressauskünfte einfach	Fr. 10.00
Adressauskünfte mit Interessennachweis	Fr. 20.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 30.00
Wohnsitzbestätigung	Fr. 30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	Fr. 10.00
Lebensbescheinigung (Bestätigung auf vorgedrucktem Formular gebührenfrei)	Fr. 30.00
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	Fr. 20.00

Art. 51 Dienstleistungen

Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	Fr. 20.00
Antragsformular für Swiss ID	Fr. 30.00

Art. 52 Ausweise (Identitätskarte)

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG).

Identitätskarte für Erwachsene (Gültigkeit: 10 Jahre)	Fr. 70.00
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre (Gültigkeit: 5 Jahre)	Fr. 35.00

Art. 53 Ausländerrechtliche Gebühren

Die ausländerrechtlichen Gebühren richten sich nach der Verordnung des Bundesrates über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (GebV-AuG, SR 142.241) sowie nach der kantonalen Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden (LS 682).

VII. Fernwärme

Art. 54 Tarife

Es gelten die Tarife gemäss gültigem Gemeinderatsbeschluss.

VIII. Feuerwehr

Art. 55 Grundsatz

Für den Einsatz von Verbrauchsmaterial werden die Kosten für den Ersatz des Materials, zuzüglich 10 % Umtriebsentschädigung gemäss Tarifordnung für die Aufwendungen von Feuerwehreinsätzen bei Verkehrsunfällen und Fahrzeugbränden und Tarifordnung für die Aufwendungen der ABC-Wehr der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Zürich verrechnet.

Die Verrechnungen an die Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Zürich erfolgen gemäss deren Tarifen.

Art. 56 Fehlalarme

1. Fehlalarm für in Egg domizilierte Firmen	gebührenfrei
jeder weitere Fehlalarm pauschal	Fr. 1'400.00

In besonderen Fällen kann der Sicherheitsvorstand Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Art. 57 Verrechenbare Einsätze

Es gilt das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen.

Personal

Pro Person und Einsatzstunde	Fr. 70.00
Ordnungsdienste bei Veranstaltungen, pro Person und Einsatzstunde	Fr. 40.00
Verpflegung nach einer Mindesteinsatzdauer ab: 3 Stunden pro Person	Fr. 25.00

6 Stunden pro Person	Fr. 50.00
Wespenbekämpfung pauschal	Fr. 60.00

Fahrzeuge

Fahrzeuge unter 7,5 t (pro Einsatzstunde)	Fr. 100.00
Fahrzeuge über 7,5 t (pro Einsatzstunde)	Fr. 300.00
Autodrehleiter (pro Einsatzstunde)	Fr. 400.00
Anhänger (pro Einsatzstunde)	Fr. 100.00
Gerätschaften (pro Einsatzstunde)	Fr. 40.00

Art. 58 Besondere Aufwendungen

Reparaturen an Gerätschaften/Fahrzeugen/Instandstellung Kleider	gem. Rg. Dritter
Ersatz von Löschpulver, Ölbinder etc.	gem. Rg. Dritter
Dienstleistung Dritter z.B. Abtransport, Entsorgung etc.	gem. Rg. Dritter

Art. 59 Verzicht von Verrechnungen

Der Sicherheitsvorstand entscheidet bei Tierrettungen und Hilfeleistungen gegenüber der Bevölkerung wie beispielsweise Unterstützung Sanität etc. über einen Verzicht der Weiterverrechnung.

IX. Finanzen und Steuern

Art. 60 Steueramt

Steuerausweis pro Steuerjahr (schriftlich)	Fr. 45.00
Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde	Fr. 80.00
Steuerauskünfte für den Steuerbezug der Israelitischen Cultusgemeinde, Jüdischen Liberalen Gemeinde und Französischen Kirche	gebührenfrei
Steuerauskünfte an die Kinderkrippen der Gemeinde Egg (nur in Bezug auf die Tariferhebung)	gebührenfrei

X. Friedensrichteramt

Art. 61 Gebühren Friedensrichteramt

Das Friedensrichteramt erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

XI. Friedhofs- und Bestattungswesen

Art. 62 Vergütung und Verrechnung Bestattungskosten

Die Vergütung bei auswärtiger Bestattung und die Verrechnung von Bestattungskosten richten sich nach der Verordnung über die Bestattungen (LS 818.61).

Art. 63 Bestattungskosten für Auswärtige

<u>Grabplatz</u>	
Reihengrab	Fr. 1'000.00
Urnen- oder Kindergrab	Fr. 500.00
Gemeinschaftsgrab	Fr. 100.00

<u>Grabarbeiten</u>	
Erdgrab	Fr. 500.00
Urnen- oder Kindergrab	Fr. 200.00
Gemeinschaftsgrab und bestehendes Grab	Fr. 100.00

Art. 64 Miete Doppelgrab (nur für Einwohner möglich)

Miete für 50 Jahre (einmalig)	Fr. 6'000.00
Bepflanzung nach Wunsch	gem. Aufwand

Art. 65 Grabbepflanzung und –pflege (jährlich) für Auswärtige und Einwohner

<u>Reihengrab</u>	
Standardausführung, Typ 1	Fr. 180.00
Standardausführung, Typ 2	Fr. 150.00

<u>Urnen- und Kindergrab</u>	
Standardausführung, Typ 3	Fr. 125.00

<u>Immergrün für Reihengrab oder Urnen- oder Kindergrab</u>	
im 1. Jahr	Fr. 90.00
jedes weitere Jahr	Fr. 55.00

<u>Verwaltungsgebühr</u>	
Anteil für jährliche Rechnungsstellung	Fr. 20.00

XII. Gesundheitswesen

Art. 66 Lebensmittelkontrolle

Die Lebensmittelkontrolle wurde mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 287 vom 27. August 2007 an das Kantonale Labor übertragen.

Art. 67 Pilzkontrolle

Pilzkontrolle	gebührenfrei
---------------	--------------

Art. 68 Kadavernichtung

Haustiere bis 30 kg (Abholung durch Werkhof)	Fr. 30.00
Haus- und Nutztiere bis 60 kg (Abholung durch Werkhof)	Fr. 50.00

Haustiere bis 30 kg (direkt an ZSA Männedorf oder nach Absprache in die Kadaversammelstelle selber überbracht)	gebührenfrei
Haus- und Nutztiere bis 60 kg (direkt an ZSA Männedorf überbracht)	gebührenfrei
Nutztiere ab 60 kg (direkt an ZSA Männedorf überbracht)	gebührenfrei
Tiere über 200 kg	Rg. direkt von TMF Bazenhaid

XIII. Luftreinhaltung

Art. 69 Technische Einrichtungen

Ersatz Brenner, Kessel, Kamine
Kaminsanierung, Cheminée-Anlagen, Öfen
Lüftungsanlagen Fr. 80.00 – Fr. 300.00
nach Aufwand

Art. 70 Feuerungskontrolle

Feuerungskontrolle gem. Rg. Dritter
Ausfertigen von Verfügungen: Verfügungskosten Fr. 200.00

XIV. Nutzung öffentlicher Grund

Art. 71 Benützung des öffentlichen Grundes / Sondergebrauch

Vorübergehende Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes zu
Sonderzwecken, Sperrung pro Platz/Parkplatz ab 5 m zusätzlich
pro 1 m (z. B. Baustelleninstallation) Fr. 10.00
zusätzliche Kosten für Dauer der Sperrung für 1 Tag Fr. 50.00
zusätzliche Kosten für Dauer der Sperrung
ab 2. Tag bis 1 Woche (7 Tage) Fr. 100.00
Sperrung pro weitere angebrochene Woche Fr. 30.00

Vorübergehende Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes zu
Sonderzwecken, Sperrung pro Strassenzug / Trottoir
Sperrung für 1 Tag Fr. 75.00
Sperrung ab 2. Tag bis 1 Woche (7 Tage) Fr. 150.00
Sperrung pro weitere angebrochene Woche Fr. 40.00

Vorübergehende Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes zu
Sonderzwecken, Sperrung pro Strassenzug / Teilspernung Strasse
Sperrung für 1 Tag Fr. 100.00
Sperrung ab 2. Tag bis 1 Woche (7 Tage) Fr. 200.00
Sperrung pro weitere angebrochene Woche Fr. 50.00

Verspätete Einholung einer Bewilligung (weniger als 5 Arbeitstage
vor Benützung inkl. Umtriebsentschädigung)
zusätzlich zur Bewilligungsgebühr Fr. 100.00
Verspasste Einholung einer Bewilligung
(zusätzlich zur OBV-Busse und der Bewilligungsgebühr) Fr. 100.00

XV. Polizeiwesen

Art. 72 Gastgewerbe

Patente für Gastwirtschaften Fr. 150.00
Patente für Kleinverkaufsbetriebe Fr. 100.00
Vorläufige Patente, befristete Patente (Festwirtschaften)
pro Bewilligung Fr. 50.00

Art. 73 Hinausschiebung der Schliessungsstunde

Dauernde Hinausschiebung der Schliessungsstunde	Fr. 500.00 – Fr. 2'000.00
jährliche Kontrollgebühr bei dauernden Ausnahmen	Fr. 300.00 – Fr. 1'500.00
Vorübergehende Ausnahmen (bis 2 Tage vor Veranstaltung)	Fr. 100.00
Vorübergehende Ausnahme (weniger als 48 Stunden vor Veranstaltung)	Fr. 150.00

Art. 74 Patentabgaben auf gebrannten Wassern

Die Abgaben auf gebrannte Wasser richten sich nach der Kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12).

Art. 75 Hundewesen

Hundesteuer (inkl. Kantonsabgabe)	Fr. 150.00
zuzüglich Gebühren:	
Anmeldegebühr (einmalig) (gem. § 17 Abs. 2 lit. a HuV)	Fr. 20.00
verspätete Meldungen (einmalig) (gem. § 17 Abs. 2 lit. b HuV)	Fr. 40.00
Meldung bei der ANIS durch Gemeinde (gem. § 17 Abs. 2 lit. c HuV)	Fr. 150.00

Von der Abgabe (Hundesteuer) befreit sind Halterinnen und Halter gemäss § 25 des Hundegesetzes.

Art. 76 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren werden gemäss der eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition erhoben.

Art. 77 Bewilligung von Veranstaltungen

Veranstaltungen mit kommerziellem Zweck (Ausstellungen, Messen, Zirkus etc.):	
Kleinveranstaltungen (bis max. 100 Teilnehmer) auf öffentlichem Grund	Fr. 150.00
Grossveranstaltungen (ab 100 Teilnehmer) auf öffentlichem Grund (inkl. Beurteilung Verkehrs- und Parkplatzkonzept)	Fr. 350.00
Veranstaltungen ohne kommerziellen Zweck (Vereinsanlässe, Plauschturniere etc.)	
Kleinveranstaltungen (bis max. 100 Teilnehmer) auf öffentlichem Grund	Fr. 100.00
Grossveranstaltungen (ab 100 Teilnehmer) auf öffentlichem Grund (inkl. Beurteilung Verkehrs- und Parkplatzkonzept)	Fr. 250.00
Verspätete Einholung einer Bewilligung (weniger als 5 Wochen vor Veranstaltung inkl. Umtriebsentschädigung)	
Pauschale (zusätzlich zur Bewilligungsgebühr)	Fr. 200.00
Verspätete Einholung einer Bewilligung (weniger als 2 Tage vor Veranstaltung inkl. Umtriebsentschädigung)	
Pauschale (zusätzlich zur Bewilligungsgebühr)	Fr. 350.00

Egger Vereine bezahlen jeweils die Hälfte der Gebühr

Veranstaltungen bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem, wohltätigem Zweck)	gebührenfrei
Sammlungen / Ausnahmegewilligungen	Fr. 30.00
Strombezug für Private	Fr. 20.00
Durchfahrtsbewilligung	Fr. 50.00
Art. 78 Besondere Dienstleistungen bei Anlässen für auswärtige Vereine	
Materialbezug von Werkhof (ab 5 Tafeln ohne Aufstellen)	Fr. 50.00
Materialbezug von Werkhof (ab 5 Tafeln inkl. Aufstellen durch Werkhof)	Fr. 100.00
Art. 79 Sonntagsverkauf	
Ordentliche, vom Gemeinderat festgelegte Sonntagsverkäufe (max. 4 Sonntage pro Jahr)	gebührenfrei
Art. 80 Aktengesuche / Akteneinsicht Polizei	
Aktenausgabe (pro Rapport)	Fr. 80.00
Unfallaufnahme-Protokoll (UAP)	Fr. 60.00
Fotobogen (pro A4-Ausdruck)	Fr. 4.50
Art. 81 Fahrzeuge von Dritten	
Einziehen von Fahrzeugschildern (Auftrag StVA)	Fr. 90.00
Blockieren von Fahrzeugen (Radschuh)	Fr. 90.00
Sicherstellungen (Unfall- oder Deliktsfahrzeuge):	
Personenwagen in Garage (pro Tag)	Fr. 15.00
Personenwagen im Freien (pro Tag)	Fr. 7.50
Motorrad in Garage (pro Tag)	Fr. 5.00
Motorrad im Freien (pro Tag)	Fr. 2.50
Abschleppen von Fahrzeugen:	
Ausrückgebühr Polizei (pauschal)	Fr. 120.00
Administrationsgebühr Polizei (pauschal)	Fr. 90.00
Abschleppunternehmen	gem. Rg. Dritter
Entsorgung von Fahrzeugen	gem. Rg. Dritter
Art. 82 Besonderes	
Tiervermittlung	gebührenfrei
Tiervermittlung, Wiederholungsfall	Fr. 50.00
Tiertransport	Fr. 60.00
Tiertransport, Wiederholungsfall	Fr. 90.00
Beziehung eines Dolmetschers	gem. Rg. Dritter
Vermittlung von Fahrzeugschildern, Diebstahl	gebührenfrei
Vermittlung von verlorenen Fahrzeugschildern	Fr. 10.00
Einlieferung einer Person in die ZAB (Zentrale Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle der Stadt Zürich), pauschal	Fr. 475.00
weitere allfällige Kosten im Rahmen der Einlieferung in die ZAS	gem. Rg. Dritter
Alarmer	
Für das Ausrücken der Gemeindepolizei, die Kilometerentschädigung sowie die Bearbeitungsgebühr gelten die Ansätze der Kantonspolizei Zürich.	

Die Gemeinde erhebt keine Gebühr, wenn die Kantonspolizei bereits Rechnung stellt.

Grundlage: Dienstanweisung (DA KDT) vom 1. Februar 2010 (Vereinbarung zwischen der Kantonspolizei Zürich und den Kommunalen Polizeikorps des Kantons Zürich [VKPKZ]).

Art. 83 Personal

Stundenansatz Polizist / Polizistin	Fr. 120.00
Halbstundenansatz Polizist / Polizistin	Fr. 60.00
plus allfällige Zuschläge (Überzeit, Verpflegung etc.)	effektiver Aufwand

Art. 84 Fahren in angetrunkenem Zustand / Fahren unter Drogeneinfluss

Atemlufttest (wenn positiv)	Fr. 40.00
Blutprobe	gem. Rg. Dritter

Art. 85 Entschädigung für Mitwirkung im Betreibungs- und Pfändungsverfahren

Zustellung von Betreibungsurkunden / Zahlungsbefehlen	Fr. 30.00
Polizeilicher Vorführungsauftrag (ohne Arretierung)	Fr. 60.00
Polizeilicher Vorführungsauftrag (mit Arretierung)	Fr. 120.00

XVI. Schulwesen

Art. 86 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Zeugnisduplikat:	
für Aktive	Fr. 25.00
für Ausgetretene	bis Fr. 250.00
Duplikate von Schulbesuchsbestätigungen	bis Fr. 100.00
Sonstige Duplikate aus dem Archiv	bis Fr. 250.00

Art. 87 Freiwillige Angebote der Schule / Elternbeiträge

Die Beiträge an die freiwilligen Angebote werden je nach Art und Dauer des Angebotes in einem angemessenen Rahmen durch die Schule Egg an die Eltern bzw. die Kurs-
teilnehmenden verrechnet.

Freifachkurse für Schülerinnen, pro Kurs	Fr. 150.00
Prüfungsvorbereitungskurs für Aufnahmeprüfung ans Gymnasium	Fr. 150.00

Art. 88 Musikschule

Die Gebühren für den musikalischen Unterricht richtet sich nach der Preisliste des Verein Jugendmusik Pfannenstiel. Der Unterricht wird von der Schule Egg subventioniert. Die Beiträge richten sich auch dem steuerbaren Einkommen der Eltern und betragen maximal Fr. 2'500.00 pro Kind und Schuljahr.

XVII. Soziales

Art. 89 Sozialhilfe

Bei Sozialhilfeempfängern, Behörden, Amtsstellen (Grundsatz)	gebührenfrei
Gebühr für Bestätigungen, Zeugnisse etc. an nicht unterstützte Personen	Fr. 30.00

Art. 90 Berufsbeistandschaft für Erwachsene

Sämtliche Entschädigungen und der Spesenersatz richten sich nach der Verordnung über Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften (ESBV).

Art. 91 Rückerstattungen Ergänzungsleistungen, Krankheits- und Behinderungskosten und Kantonalrechtliche Zuschüsse

Die Rückerstattungen für Ergänzungsleistungen, Krankheits- und Behinderungskosten und Kantonalrechtliche Zuschüsse richten sich nach der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV.

Art. 92 Rückerstattungen Beihilfen

Die Rückerstattung Beihilfen richtet sich nach § 19 Zusatzleistungsgesetz (LS 831.3).

Art. 93 Rückerstattungen Kinder- und Jugendheime und Schulheime

Die Rückerstattungen bei Platzierungen in Kinder- und Jugendheimen und Schulheimen richten sich nach je nach Fall nach verschiedenen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien.

XVIII. Strassenunterhalt

Art. 94 Grabarbeiten an Gemeindestrassen

Die Kosten für Grabarbeiten an Gemeindestrassen werden gemäss der Verordnung über Grabarbeiten an Gemeindestrassen und der entsprechenden Tarifordnung in Rechnung gestellt.

Die Verrechnung von Fahrzeugen und Maschinen der Gemeinde Egg richtet sich grundsätzlich nach den Regietarifen für Bauarbeiten des Schweizerischen Baumeisterverbandes, des Schweizerischen Gärtnerverbandes sowie den Tarifen des ASTAG (Schweizerischer Nutzfahrzeugverband).

Art. 95 Ersatzvornahme

Für Ersatzvornahmen wird die Gebühr aufgrund des effektiven Zeitaufwandes mit den Personalkosten sowie den eingesetzten Geräten und Maschinen festgelegt zuzüglich Verwaltungskostenzuschlag in Rechnung gestellt.

Die Verrechnung von Fahrzeugen und Maschinen der Gemeinde Egg richtet sich grundsätzlich nach den Regietarifen für Bauarbeiten des Schweizerischen Baumeisterverbandes, des Schweizerischen Gärtnerverbandes sowie den Tarifen des ASTAG (Schweizerischer Nutzfahrzeugverband).

Externe Kosten werden zu den Vollkosten zuzüglich Verwaltungskostenzuschlag weiterverrechnet.

Art. 96 Fehlendes Material

Defektes oder abhanden gekommenes Signalisationsmaterial wird dem Ausleiher zum Wiederbeschaffungswert zuzüglich des Verwaltungskostenzuschlages in Rechnung gestellt.

XIX. Tagesstrukturen

Art. 97 Tarife

Die Kostendeckungsgrad wurde von der Gemeindeversammlung bestimmt.

Es gelten die Tarife gemäss gültigem Gemeinderatsbeschluss.

XX. Vermessung, Geoinformation

Art. 98 Vermessung

Zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks wird eine Gemeindegebühr von 20% des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erhoben.

XXI. Wasser- und Abwasser

Art. 99 Wasser- und Abwassergebühren

Die Anschlussgebühren für Abwasseranlagen (Kanalisationsanschlussgebühr) werden in der jeweils gültigen Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen geregelt.

Die Anschlussgebühren an die Wasserversorgung Egg (Wasseranschlussgebühr) richten sich nach der gültigen Tarifordnung der Gemeindewasserversorgung Egg.

Für die Benützungsgebühren gelten die Tarife gemäss gültigen Gemeinderatsbeschlüssen.

XXII. Schlussbestimmungen

Art. 100 Inkraftsetzung

Dieser Erlass tritt per 1. Januar 2018 in Kraft

**Namens der Politischen
Gemeinderat Egg**

Der Präsident

Der Schreiber

Rolf Rothenhofer

Tobias Zerobin